

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0217/03	Datum 08.04.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	06.05.2003		X	X		
Umweltausschuss	03.06.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	12.06.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	03.07.2003	X		X	X
---	------------	---	--	---	---

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Entwurf und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133-1.1 "Lübecker Straße Nr. 122/123"

Beschlussvorschlag:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 133-1.1 "Lübecker Straße 122/123" wird in seinem nördlichen Geltungsbereich geringfügig vergrößert. Das Plangebiet wird nunmehr im Norden umgrenzt von der südlichen Bordsteinkante (Gehbahn) der Hospitalstraße.
Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung ist der Lageplan zum Einleitungsbeschluss nicht zu verändern (im Maßstab dieses Planes nicht darstellbar), der Lageplan des Einleitungsbeschlusses vom 06.03.03 behält seine Gültigkeit.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Bestandteil der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist, und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.
3. Die von der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beteiligen.
4. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

Begründung

Am 06.03.2003 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf Antrag des Vorhabenträgers Ohlms AG und Gewerbe Projekt Management e.K. in GbR die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lübecker Straße Nr. 122/123“.

Am 20.03.2003 fand die Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen als Entwurf vor, der Durchführungsvertrag befindet sich in der Verhandlung.

Die Planungen sind soweit ausgearbeitet, dass über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Planreife zur Genehmigung von Vorhaben nach § 33 BauGB herbeigeführt werden soll.

Im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben der südliche Gehweg der Hospitalstraße in die Planung und zukünftige Bebauung teilweise mit einbezogen wird. Deshalb wurde die Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Die Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) gem. § 3c UVPG ergab, dass vom Vorhaben keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen ausgehen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Von einer Kinderfreundlichkeitsprüfung wird abgesehen, da es sich bei dem geplanten SB-Kaufhaus um ein privates Einzelvorhaben handelt, nicht um eine städtebauliche Planung der Gemeinde mit der Möglichkeit der besonderen Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen.